

26.02.92

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Einhundertsechzehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

A. Zielsetzung

Aufhebung der Einfuhrsanktionen bezüglich Goldmünzen sowie Eisen- und Stahlerzeugnissen mit Ursprung in Südafrika.

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Fristablauf: 25.03.92

26.02.92

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Einhundertsechzehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (423) - 651 09 - Ei 113/92

Bonn, den 26. Februar 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die
von der Bundesregierung beschlossene

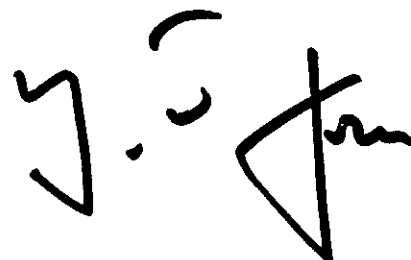
Einhundertsechzehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

mit Begründung und Vorblatt.*)

Die Verordnung wurde am 22. Februar 1992 im Bundesanzeiger Nr. 37
verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Deutschen Bundes-
tages mitgeteilt.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Fristablauf: 25.03.92

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Schmidt', is written over the signature line.

*) Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese am
22. Februar 1992 im Bundesanzeiger Nr. 37 bereits verkündet worden ist.

03.04.92

Beschluß

des Bundesrates

ZUR

Einhundertsechzehnten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gemäß
§ 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

Der Beschluß ist entsprechend § 35 GO BR gefaßt worden.